

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Juli 2025

55. Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 und das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz geändert werden (XXIII. Gp. RV 0104 AB 0179)

Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 und das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landtagsklubsfinanzierungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBL. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bezüge betragen für		
1.	den Landeshauptmann	178,73%
2.	den Landeshauptmannstellvertreter	169,23%
3.	ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	159,73%
4.	den Präsidenten des Landtages	131,24%
5.	einen Klubobmann im Landtag (im Falle der Bestellung als geschäftsführender Obmann)	121,75%
6.	den Direktor des Landes-Rechnungshofes	102,75%
7.	den Zweiten Präsidenten und den Dritten Präsidenten des Landtages	83,76%
8.	einen Klubobmann im Landtag	64,77%
9.	einen Abgeordneten zum Landtag	64,77%

des Ausgangsbetrages nach § 2 Abs. 1.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Neben der Funktion des Präsidenten des Landtages und des Klubobmannes im Landtag darf - abgesehen von den ersten drei Monaten nach der Bestellung - kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt werden.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Organe, die nach Abs. 3 oder § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes keinen anderen Beruf ausüben dürfen, üben ihre Funktion hauptberuflich im Sinne dieses Landesgesetzes aus. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, sowie die Funktion eines nebenberuflichen Bürgermeisters gelten nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht.“

4. Dem § 18 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 3 Abs. 1, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 55/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBL Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung zu § 20 und Z 1 lauten:

„Die Beamtin oder der Beamte, die oder der

1. Bundespräsidentin oder Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretärin oder Staatssekretär, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes, Präsidentin oder Präsident des Nationalrates, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Amtsführende Stadträtin oder Amtsführender Stadtrat), Präsidentin oder Präsident des Landtages, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages, Direktorin oder Direktor des Landes-Rechnungshofes oder“

2. Dem § 199 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 20 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 55/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBL Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Z 1 wird vor der Wortfolge „Direktorin oder Direktor des Landes-Rechnungshofes“ die Wortfolge „Präsidentin oder Präsident des Landtages, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages,“ eingefügt.

2. Dem § 144 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 68 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 55/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBL Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Z 1 wird vor der Wortfolge „Direktorin oder Direktor des Landes-Rechnungshofes“ die Wortfolge „Präsidentin oder Präsident des Landtages, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Landtages,“ eingefügt.

2. Dem § 162 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 102 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 55/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landtagsklubsfinanzierungsgesetzes

Das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz - Bgld. LKFinG, LGBL Nr. 79/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 44/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mitglieder der Landesregierung gehören zwar gemäß Art. 14 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes - L-VG, LGBL Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils dem Landtagsklub jener Abgeordneten derselben wahlwerbenden Partei bei der Landtagswahl an, die den zur Wahl führenden Wahlvorschlag (Art. 53 Abs. 4 L-VG) eingebracht haben, sind bei der Berechnung der Höhe der Unterstützung gemäß Abs. 2 jedoch nicht zu berücksichtigen.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 55/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist erstmals bei der Berechnung des mit 1. August 2025 anzuweisenden Teilbetrages anzuwenden.“

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.^a Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil